

## **Anwaltsprüfungen Herbst 2022**

### **Öffentliches Recht (Antonia Fischer)**

A. absolvierte in den Jahren 2018-2021 den Bildungsgang zur diplomierten Podologin HF an der Höheren Fachschule Podologie am Bildungszentrum Berufs- und Weiterbildung X. im Kanton Aargau. Dabei handelt es sich um eine vom Kanton anerkannte Höhere Fachschule im Sinne von § 28 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW), die über einen Leistungsauftrag nach § 5 GBW verfügt und unter anderem den eidgenössisch anerkannten Bildungsgang Podologie HF anbietet.

Die Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdA Santé) und der Schweizerische Verband Bildungszentren Gesundheit und Soziales (BGS) haben den Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschule "Podologie" mit dem geschützten Titel "dipl. Podologin HF"/"dipl. Podologe HF" erarbeitet, der vom damaligen Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (heute: SBFI) am 12. November 2010 genehmigt wurde. In Ziff. 6.1 des Rahmenlehrplans wird den Bildungsanbietern die Kompetenz zugewiesen, ein Reglement über das Qualifikationsverfahren und die Promotion zu erlassen. Auf dieser Grundlage beruht das vom Bildungszentrum Berufs- und Weiterbildung X. in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Podologen-Verband eingeführte Reglement über das Qualifikationsverfahren und die Promotion für den Bildungsgang Podologie HF.

Am 4. Juni 2021 bestand A. die im Rahmen des Diplomexamens durchgeführte praktische Schlussprüfung ein erstes Mal nicht, weil sie die Mindestnote 4.0 nicht erreichte. Am 16. September 2022 wiederholte sie die praktische Schlussprüfung. Dabei erzielte sie mit einem Total von 85 von insgesamt 215 möglichen Punkten die Gesamtnote 3 und bestand die praktische Schlussprüfung damit erneut nicht. Die Schule verweigerte ihr deshalb die Promotion zur Podologin HF und erklärte das Ausbildungsverhältnis mit ihr für beendet.

A. ist der Meinung, dass ihre Leistung in der praktischen Schlussprüfung zu Unrecht mit einer ungenügenden Note bewertet worden sei, und will den Entscheid der Prüfungsexperten nicht akzeptieren.

#### **Frage 1 (max. 12 Punkte)**

Wie kann sich A. in formeller Hinsicht gegen den Entscheid der Schule wehren (Rechtsmittel, Rechtsmittelinstanz[en], Rechtsmittelfrist[en], zulässige Rechtsmittelgründe, Legitimation, allenfalls weitere prozessuale Voraussetzungen, Besonderheiten)?

#### **Frage 2 (max. 7 Punkte)**

Der erstinstanzliche Entscheid erging in Zweierbesetzung, weil eine der an sich drei für den Entscheid vorgesehenen Personen in den Ausstand getreten war. Nur eine der beiden am Entscheid beteiligten Personen verfügte über Fachkenntnisse im Bereich Podologie; bei der anderen Person handelte es sich um einen Rechtsanwalt. Bei korrekter Besetzung hätten am Entscheid (mindestens) zwei über Fachwissen im Bereich Podologie verfügende Personen beteiligt sein müssen.

Wie würden Sie als Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt von A. das Rechtsmittel im letztinstanzlichen Verfahren vor diesem Hintergrund begründen?

**Frage 3 (max. 12 Punkte)**

Wie wird die letzte Instanz wohl entscheiden? Begründen Sie Ihre Antwort.

**Frage 4 (max. 5 Punkte)**

Wie wird das Dispositiv des Entscheids der letzten Instanz lauten (allfällige Beträge sind durch "X" zu ersetzen)? Begründen Sie Ihre Antwort.

## **Hilfsmittel**

Bundesrecht: BV, BGG, Berufsbildungsgesetz (BBG), Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)

Kant. Recht: Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW), VRPG, Delegationsverordnung (DeIV)

Reglement über das Qualifikationsverfahren und die Promotion für den Bildungsgang Podologie HF